

## **4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dingelstädt**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 42 der Friedhofsatzung der Stadt Dingelstädt vom 05.02.2019 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **Artikel I**

Der § 7 – Bestattungsgebühren - erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 7**

#### **Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Auslegen von Grabmatten oder Tannengrün werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei der Bestattung in eine Einzelerdreihengrabstätte für Kinder<br>(Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren)  | 672,35 € |
| b) bei der Bestattung in eine Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene<br>(Verstorbene im Alter über 5 Jahre) | 696,15 € |
| c) bei der Bestattung in eine Einzelerdreihenrasengrabstätte  | 714,00 € |
| d) bei der Bestattung in eine Doppelerdreihengrabstätte (je Grabstelle)                                       | 934,15 € |

(2) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme, in eine vorhandene Grabstätte für Erdbestattung eines Angehörigen wird folgende Gebühr erhoben: 100,00 €

Auf Wunsch der Angehörigen kann eine Einzelerdreihengrabstätte für Kinder zugewiesen werden. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einer Einzelerdreihengrabstätte für Kinder besteht nicht.

(3) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte        | 100,00 € |
| b) in einer Urnenreihenrasengrabstätte   | 100,00 € |
| c) in einer Urnengemeinschaftsanlage     | 100,00 € |
| d) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 100,00 € |

(4) Für die Beisetzung von Aschenresten entsprechend § 7 Abs. 3 dieser Satzung am Samstag wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr berechnet.

Der § 8 - Ausgrabungsgebühren - erhält folgende neue Fassung:

**§ 8  
Ausgrabungsgebühren**

Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Ausgrabung von Leichen und Gebeinen: | 773,50 € |
| b) für die Ausgrabung einer Urne:               | 250,00 € |

**Artikel II**

Alle anderen Vorschriften und Gebühren bleiben unverändert.

**Artikel III**

Die 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dingelstädt tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Dingelstädt, den 30.06.2023

Stadt Dingelstädt  
**Andreas Fernkorn**  
**Bürgermeister**

(Siegel)